

Gemeinnützige Gesellschaft Diessenhofen GGD

Statuten



genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 08. März 2018 in Diessenhofen
modifiziert anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024 in Diessenhofen

Inhalt

I Name und Sitz	3
Art. 1: Name	3
Art. 2: Sitz	3
II Zweck und Aufgaben	3
Art. 3: Zweck	3
Art. 4: Aufgaben	3
III Mitgliedschaft	3
Art. 5: Mitglieder	3
Art. 6: Aufnahme in die Gesellschaft	4
Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 9: Jahresbeiträge	5
IV Organisation	5
Art. 10: Organe der Gesellschaft	5
Art. 11: Einladung, Vorbereitung und Durchführung der MV	5
Art. 12: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
Art. 13: Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 14: Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	6
Art. 15: Aufgaben, Zuständigkeit und Kompetenzen des Vorstandes	6
Art. 16: Geschäftsordnung des Vorstandes	7
V Rechnungsführung	8
Art. 17: Geschäftsjahr, Buchführung, Revisionsstelle, Haftung	8
VI Publikationsorgan	8
Art. 18: Publikationsorgan	8
VII Statutenänderung	8
Art. 19: Statutenänderung	8
VIII Auflösung der Gesellschaft	9
Art. 20: Auflösung der Gesellschaft	9
VIII Übergangsbestimmungen	9
Art. 21: Übergangsbestimmungen	9

I Name und Sitz

Art. 1: Name

Die Gemeinnützige Gesellschaft Diessenhofen (GGD) – im folgenden Gesellschaft genannt – ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und besteht seit dem 19. Juli 1863 als selbständige Sektion der Schweizerischen und in Verbindung mit der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8253 Diessenhofen.

II Zweck und Aufgaben

Art. 3: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung geistiger und materieller Wohlfahrt, des Gemeinsinns sowie des kulturellen Lebens in der Region Diessenhofen.

Art. 4: Aufgaben

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes stellt sich die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fördern von Bestrebungen in kulturellen und sozialen Belangen.
2. Bereitstellung von förderlichen Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder.
3. Mitwirkung bei eigenen und mit anderen Institutionen gemeinsam betreuten Werken.

Ausnahmsweise kann sich die Gesellschaft auch an der Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben beteiligen, welche über die Grenzen der in Art. 3 genannten Region hinausgehen.

– Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über solche Beteiligungen.

III Mitgliedschaft

A) Mitgliedskategorien

Art. 5: Mitglieder

1. Einzelmitglieder
2. Familienmitglieder
3. Kollektivmitglieder
4. Ehrenmitglieder

1. Einzelmitglieder

– Einzelmitglieder der Gesellschaft können alle natürlichen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Personen werden.

2. Familienmitglieder

– Familienmitglieder sind mehrere, in einem Haushalt lebende natürliche und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Personen.

– Aus der Familienmitgliedschaft ergeben sich maximal zwei Stimmen.

3. Kollektivmitglieder

– Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts.

– Aus Kollektivmitgliedschaften ergibt sich ein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder

– Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen, welche sich zu Gunsten der Gesellschaft und deren Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

B) Aufnahme in die Gesellschaft

Art. 6: Aufnahme in die Gesellschaft

– Ein Beitritt zur Gesellschaft kann jederzeit erfolgen.

– Ein Beitrittsgesuch ist schriftlich in elektronischer Form oder Papierform an den Vorstand zu richten.

C) Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt.

Dieser kann unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist auf Jahresende erfolgen und ist in schriftlicher Form dem Vorstand anzuzeigen.

2. Durch Tod bei Einzelmitgliedern.

3. Durch Ausschluss.

Dieser erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

– Ein Ausschlussentscheid durch die Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

– Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zwingend anzuhören.

4. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht beglichen wird.

D) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder sind entsprechend ihrer Mitgliederkategorie nach Massgabe des Art. 13 stimm- und wahlberechtigt.
- Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag gem. Art. 9 fristgerecht zu begleichen.

Art. 9: Jahresbeiträge

- Die Mitgliederbeiträge unterscheiden sich nach der Art der Mitgliedschaft gemäss Art. 5.
- Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

IV Organisation

Art. 10: Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen und Arbeitsgruppen
4. Revisionsstelle

Art. 11: Einladung, Vorbereitung und Durchführung der MV

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

- Die Mitgliederversammlung ist ordentlicher Weise jährlich im ersten Halbjahr einzu-berufen.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus an-zukündigen.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Einladungen zur Jahresversammlung sind folgende notwendigen Dokumente anzufü- gen: Traktandenliste, Protokoll der letzten Versammlung, Rechnungsbericht und Budget.
- Traktandierungsanträge, die mindestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vor- stand eingereicht werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- Auf während einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies wünscht.
- Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten der Gesell- schaft geleitet, im Verhinderungsfall durch deren / dessen Stellvertretung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch die Präsidentin / den Präsidenten sowie die Aktuarin / den Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 12: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ beschliesst über:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Ausschluss von Mitgliedern.
3. Wahl oder Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten, der Kassiererin / des Kassiers, des übrigen Vorstandes, der Revisoren sowie allfälliger Kommissionen.
4. Abnahme des Protokolls der letzten MV, Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
5. Genehmigung des Voranschlages Folgejahr und Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages.
6. Anträge von Mitgliedern sowie des Vorstandes.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Art. 13: Stimm- und Wahlrecht

- Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.
- Aus der Familienmitgliedschaft ergeben sich maximal zwei Stimmen.
- Aus Kollektivmitgliedschaften ergibt sich ein Stimmrecht.
- Stimmberechtigte erhalten vor der Mitgliederversammlung eine Stimmkarte.
- Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Es gilt das relative Mehr.
- Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen.
- Bei erneuter Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.
- Bei Geschäften zur Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14: Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Kassiererin / dem Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied.
- Die Präsidentin / der Präsident sowie die restlichen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassieramts selber.

Art. 15: Aufgaben, Zuständigkeit und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen und die Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere werden ihm folgende Aufgaben übertragen:

1. Planung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.
2. Erstellen eines Jahresprogramms.
3. Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
5. Führen der Mitgliederkontrolle.
6. Stellt zu Handen der Mitgliederversammlung Anträge für Nichtaufnahme von Neumitgliedern oder Ausschluss von Mitgliedern.
7. Überprüft regelmässig die Aktualität des Zwecks und der Aufgaben der Gesellschaft

und stellt bei Bedarf zu Handen der Mitgliederversammlung Anträge für eine Statutenanpassung.

- Die Ausgabenkompetenz des Gesamtvorstandes beträgt ausserhalb des ordentlichen Budgets SFR 2000.00 pro Jahr.
- Die Präsidentin / der Präsident sowie die Kassierin / der Kassier haben je Kollektivunterschrift zu zweien bei Verträgen, Vereinbarungen sowie beim Bankkonto.
- Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt unentgeltlich.
- Effektive Spesen werden entschädigt.

Art. 16: Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie zur Vorstandes Festlegung des Jahresprogramms.

- Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- Bei dringenden Geschäften kann ein abwesendes Mitglied seine Zustimmung oder Ablehnung zum Geschäft auch schriftlich erteilen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Protokolle sind durch die Präsidentin / den Präsidenten sowie die Aktuarin / den Aktuar zu unterzeichnen.

Festgelegte Aufgaben sind:

Präsidentin / Präsident

- Führt den Vorstand und überwacht die korrekte Umsetzung der Statuten und Vorstandsaufgaben gem. Art. 15.
- Erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

Kassierin / Kassier

- Verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- Führt die Mitgliederkontrolle.
- Führt die Jahresrechnung und überwacht Einhaltung des Budgets.
- Erstellt in Zusammenarbeit mit den Revisoren zu Handen der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss.

Aktuarin / Aktuar

- Führt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll.
- Sie / er verwahrt relevante Unterlagen der Gesellschaft und bereitet diese so auf, dass sie in regelmässigem Abstand dem Gemeindearchiv zur Aufbewahrung übergeben werden können.

V Rechnungsführung

Art. 17: Geschäftsjahr, Buchführung, Revisionsstelle, Haftung

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher der Gesellschaft.

- Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchhaltung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Im Hinblick auf die Mitgliederversammlung ist die Rechnung des vergangenen Geschäftsjahrs einer Prüfung zu unterziehen.

- Zu prüfen sind insbesondere die korrekte Buchführung, das Vorhandensein aller Belege sowie das Vorhandensein der notwendigen Unterschriften.
- Über das Resultat der Revision ist zu Händen der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht zu erstellen welcher einen Antrag um Annahme oder Rückweisung der Rechnung enthält.

Die Revision ist durch zwei unabhängige Revisoren vorzunehmen, welche wenn möglich Mitglieder der Gesellschaft sind und durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden.

- Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

VI Publikationsorgan

Art. 18: Publikationsorgan

Publikationsorgane der Gesellschaft sind die lokalen Medien sowie das Netzportal der Gesellschaft.

- Wichtige Informationen an die Mitglieder, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich zu erfolgen.
- Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist ein elektronischer Versand anzustreben.
- Per E-Mail versandte Einladungen und Informationen sind rechtsgültig.

VII Statutenänderung

Art. 19: Statutenänderung

- Die vorliegenden Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

VIII Auflösung der Gesellschaft

Art. 20: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

- Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung.
- Im Falle einer Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen zweckgebunden wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten sozial tätigen Organisationen oder Einrichtungen in Diessenhofen zu übergeben.
- Den Entscheid über Empfänger und den allfälligen Verteilschlüssel trifft auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Die Auflösung der Gesellschaft ist innerhalb eines Jahres nach dem Versammlungsbeschluss abzuschliessen.

VIII Übergangsbestimmungen

Art. 21: Übergangsbestimmungen

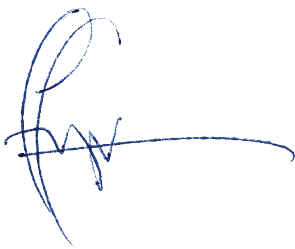
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15.05.2009 und treten am 08.03.2018 in Kraft.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung in Diessenhofen vom 08.03.2018

Artikel 12.2. wurde mit Beschluss der MV vom 18.04.2024 modifiziert.

Gemeinnützige Gesellschaft Diessenhofen

Der Präsident:



Fritz Franz Vogel

Die Aktuarin:



Franziska Herter